

# TU JOURNAL

---

## **Neues Pensionskonto ab 01.01.2014**

Das neue Pensionskonto  
Betroffener Personenkreis  
Kontoerstgutschrift  
Tätigkeiten seitens der Versicherten  
Auszahlungen aus dem Pensionskonto

## **Neues Rechtsmittelverfahren ab 01.01.2014**

### **Umsatzsteueränderung bei Busbeförderung in Deutschland**

Zum Begriff „Reverse Charge“  
Änderungen bei Busbeförderung in Deutschland

### **GSVG Pflicht von Ausschüttungen an Geschäftsführer**

### **Rückwirkende Erhöhung des Kinderbetreuungszuschusses**

### **Verbraucherpreisindex**

---



---

## NEUES PENSIONSKONTO AB 01.01.2014

Ab 01. Jänner 2014 tritt das neue Pensionskonto in Kraft. Wir möchten Ihnen aus diesem Grund einen groben Überblick über diese Thematik geben.

### Das neue Pensionskonto

Beim neuen Pensionskonto handelt es sich um eine Art Dokumentation der erworbenen Pensionsansprüche. Zudem wird die derzeitige „Mischberechnung“ (aus altem und neuem Pensionsrecht) ersetzt, sodass die Berechnung der zukünftigen Pensionshöhe nur mehr nach einem einzigen Pensionskontosystem erfolgt.

### Betroffener Personenkreis

Das neue Pensionskonto gilt grundsätzlich für alle Personen, welche ab 01.01.1955 geboren sind. Für Personen vor diesem Datum ist das neue Pensionskonto nicht vorgesehen.

### Kontoerstgutschrift

Für die Umstellung auf das neue System wird die sogenannte „Kontoerstgutschrift“ aus den Versicherungsmonaten bis Ende 2013 gebildet und ins neue Pensionskonto aufgenommen. Auf diese Weise sind die Versicherungsjahre bis 2013 abgegolten und es hat ab Anfang 2014 alleinig das neue Pensionskonto Gültigkeit.

Diejenigen, die erst 2005 begonnen haben, Versicherungszeiten für die Pension zu erwerben, besitzen bereits das neue Pensionskonto. Für diese Personen wird daher keine „Kontoerstgutschrift“ erstellt.

### Tätigkeiten seitens der Versicherten

Prinzipiell werden die ausschlaggebenden Zeiten automatisch erfasst. Es kann vorkommen, dass bestimmte Kindererziehungs-, Schul-, Studien- und sonstige Ausbildungszeiten wie Präsenz- oder Zivildienst nacherfasst werden müssen. Ebenfalls muss eine Erwerbstätigkeit im Ausland mitgeteilt werden. Personen mit Lücken im Versicherungslauf wurden deshalb im Jahr 2013 von der Pensionsversicherungsanstalt angeschrieben, mit der Aufforderung diese zu ergänzen.

---

### TU-TIPP:

Schul- und Studienzeiten werden grundsätzlich nur dann berücksichtigt, wenn nachträglich Beiträge entrichtet werden („Nachkauf“). Die Frage ob sich ein Nachkauf lohnt, hängt von den Gegebenheiten des Einzelfalls ab. Da die Beiträge für einen solchen „Nachkauf“ relativ hoch sind, wird dies nur in wenigen Fällen sinnvoll sein.

---

Nach Feststellung der Versicherungszeiten wird die Kontoerstgutschrift schriftlich mitgeteilt. Der Stand des Pensionskontos kann auf Antrag zugeschickt oder online (mittels Handy-Signatur oder Bürgerkarte) eingesehen werden. Berichtigungen der Kontoerstgutschrift sollen unter bestimmten Voraussetzungen bis Ende 2017 möglich sein.

### Auszahlungen aus dem Pensionskonto

Die am Pensionskonto ausgewiesenen Beträge können nicht ausbezahlt werden, sondern sind eine Bemessungsgrundlage für die Pension und dienen lediglich der Information.

Die Gesamtgutschrift stellt die jährliche Bruttopension dar, wobei noch mögliche Abschläge für einen frühzeitigen bzw. Zuschläge für einen späteren Pensionsantritt sowie Valorisierungen zu beachten sind.

---

## NEUES RECHTSMITTELVERFAHREN AB 01.01.2014

Bislang war für Berufungen gegen einen Abgabebescheid der UFS (Unabhängige Finanzsenat) als zweite Instanz zuständig. Ab 01.01.2014 tritt das Bundesfinanzgericht (BFG) an die Stelle des UFS. Auf Grund dessen kommt es zu begrifflichen und verfahrensrechtlichen Neuerungen.

In Zukunft kann gegen Bescheide der Finanzämter binnen eines Monats ab Zustellung entweder bei der bescheiderlassenden Abgabenbehörde oder unmittelbar an das BFG Beschwerde (vormals Berufung) eingelegt werden. Die Abgabenbehörde ist nunmehr verpflichtet eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, außer wenn in der Beschwerde beantragt wurde, dass eine solche unterbleiben soll.

Das BFG entscheidet sodann nicht mehr in Form von Bescheiden, sondern wie bei Gerichten üblich mittels Erkenntnis (vormals Berufungsentscheidung) oder Beschluss (bei Formalentscheidung).

Gegen eine solche Erkenntnis ist grundsätzlich eine Revision (vormals Beschwerde) an den Verwaltungsgerichtshof (VwGH) möglich, wobei das BFG beurteilt, ob eine ordentliche Revision an den VwGH zulässig ist. Dies wird künftig nur mehr bei Rechtsfragen mit grundsätzlicher Bedeutung möglich sein. Trotz einer positiven Vorentscheidung kann der VwGH die Revision zurückweisen. Der Weg zum VwGH wird durch die neue Regelung wesentlich eingeschränkt. Die Revision ist im Unterschied zur vorherigen Rechtslage direkt beim BFG einzubringen und nicht wie bisher beim VwGH.

---

#### **TU-TIPP:**

Aufgrund der angeführten Tatsachen, empfiehlt es sich, schon bei Beschwerden an das BFG die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsfrage aufzuzeigen. Sind Sie der Meinung, dass ein Bescheid rechtswidrig erlassen wurde, wenden Sie sich so rasch wie möglich an Ihren TU-Berater um gemeinsam die Erstellung einer Beschwerde vorzubereiten.

---

### **UMSATZSTEUERÄNDERUNG BEI BUSBEFÖRDERUNG IN DEUTSCHLAND**

Seit Anfang Oktober 2013 wurde das bislang in Deutschland geltende Reverse Charge System für Umsätze in der Personenbeförderung mit Bussen abgeschafft.

#### **Zum Begriff „Reverse Charge“**

Unter Reverse Charge versteht man den Übergang der Steuerschuld (Umsatzsteuer) vom leistenden Unternehmer auf den Leistungsempfänger, sofern dieser Unternehmer ist. Der Leistungsempfänger muss in solchen Fällen die Umsatzsteuer selbst ermitteln und an das zuständige Finanzamt abführen. Treffen die allgemeinen Voraussetzungen zu, kann der Leistungsempfänger die ermittelte Umsatzsteuer wieder als Vorsteuer in Abzug bringen. Der Leistungserbringer hat eine Nettrechnung auszustellen und auf den Übergang der Steuerschuld hinzuweisen.

### **Änderungen bei Busbeförderung in Deutschland**

Mit der neuen Regelung ist bei Reisen, welche ab dem 01. Oktober 2013 beginnen, ausschließlich der im Ausland ansässige Busunternehmer Steuerschuldner.

Dies bringt vor allem für Reisebüros, Reiseveranstalter und andere Unternehmer erhebliche Erleichterungen. Die vorherige Regelung bewirkte nämlich, dass sich nicht nur der Busunternehmer, sondern ebenfalls der ausländische Leistungsempfänger in Deutschland umsatzsteuerlich erfassen musste.

---

#### **TU-TIPP:**

Keine Änderungen ergeben sich dadurch für die Rechtslage in Österreich. Erbringt ein ausländischer Busunternehmer eine Beförderung in Österreich für einen anderen Unternehmer, so führt dies für den österreichischen Streckenanteil weiterhin zum Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger. Fragen Sie am Besten im Zweifelsfall Ihren TU-Berater, dieser steht Ihnen sehr gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung.

---

### **GSVG PFLICHT VON AUSSCHÜTTUNGEN AN GESCHÄFTSFÜHRER**

In der Praxis wird immer wieder übersehen, dass Ausschüttungen an Gesellschafts-Geschäftsführer einer GmbH in die Pflichtversicherung miteinzubeziehen sind. Dies gilt für alle Gesellschafter-Geschäftsführer, die in der gewerblichen Sozialversicherung pflichtversichert sind.

Im Allgemeinen unterliegen Gewinnausschüttungen aus der GmbH der Endbesteuerung. Die GmbH behält die Kapitalertragsteuer (KESt) ein und führt diese an das Finanzamt ab. Der Geschäftsführer muss die ausschüttenden Beträge nicht mehr in seine Steuererklärung aufnehmen, sodass die Ausschüttungen ebenfalls nicht im Einkommensteuerbescheid aufscheinen. Der Versicherungsträger kann somit bei Übermittlung der Einkommensdaten keine Informationen über eine allfällige Ausschüttung erhalten. Dies führt dazu, dass die Sozialversicherungsbeträge zu gering vorgeschrieben werden.

In letzter Zeit kommt es daher häufig dazu, dass von den Versicherungsträgern Schreiben an geschäftsführende Gesellschafter einer GmbH versendet wer-

den, um auf diese Weise Auskunft über zugeflossene Ausschüttungen zu erhalten. Es besteht durchaus eine Verpflichtung, auf Anfrage des Versicherungsträgers erhaltene Ausschüttungen einer GmbH, die für das Versicherungsverhältnis relevant sind, zu melden.

#### TU-TIPP:

Erreichen die Geschäftsführerbezüge jedoch die Höchstbeitragsgrundlage, haben mögliche Ausschüttungen keine weitere Auswirkung! Ihr TU-Berater informiert Sie gerne über die Höchstbeitragsgrundlage.

### RÜCKWIRKENDE ERHÖHUNG DES KINDERBETREUUNGSZUSCHUSSES

Der steuerfreie Zuschuss durch den Arbeitgeber für die Betreuung von Kindern wurde rückwirkend zum 01.01.2013 von EUR 500,- auf EUR 1.000,- pro Jahr

erhöht. Wesentliche Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist neben dem Alter des Kindes (grundsätzlich bis zum 10. Lebensjahr) die Betreuung durch dafür vorgesehene Einrichtungen bzw. qualifizierte Personen. Die Zahlung des Zuschusses kann durch den Arbeitgeber direkt an die Kinderbetreuungseinrichtung erfolgen, oder in Form von Gutscheinen, die nur bei den entsprechenden Betreuungseinrichtungen einlösbar sind. Zusätzlich muss der Arbeitnehmer gegenüber seinen Arbeitgeber eine Erklärung ausfüllen, in welcher erklärt wird, dass sämtliche Voraussetzungen für den Zuschuss vorliegen.

#### TU-TIPP:

Für weitere Details wenden Sie sich am Besten an Ihren TU-Berater. Dieser kann Ihnen ebenfalls bei der Formulierung einer entsprechenden Vereinbarung behilflich sein.



Die Treuhand Union wünscht Frohe Weihnachtstage  
und ein erfolgreiches Jahr 2014!  
Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit im neuen Jahr!

### VERBRAUCHERPREISINDEX

Monat	Jahr	VPI 2010 (2010=100)	VPI 2005 (2005=100)	VPI 2000 (2000=100)	VPI 96 (1996=100)	VPI 86 (1986=100)	VPI 76 (1976=100)	VPI 66 (1966=100)
<b>Jahresdurchschnitt</b>	<b>2010</b>		<b>109,5</b>	<b>121,1</b>	<b>127,4</b>	<b>166,6</b>	<b>259,0</b>	<b>454,5</b>
<b>Jahresdurchschnitt</b>	<b>2011</b>	<b>103,3</b>	<b>113,1</b>	<b>125,0</b>	<b>131,6</b>	<b>172,0</b>	<b>267,4</b>	<b>469,3</b>
<b>Jahresdurchschnitt</b>	<b>2012</b>	<b>105,8</b>	<b>115,9</b>	<b>128,2</b>	<b>134,8</b>	<b>176,3</b>	<b>274,1</b>	<b>481,0</b>
<b>Oktober</b>	<b>2013</b>	<b>108,4</b>	<b>118,7</b>	<b>131,3</b>	<b>138,1</b>	<b>180,6</b>	<b>280,8</b>	<b>492,7</b>

Laufende Index-Tonbandauskunft Inland: 0800 501 544

Weitere Auskünfte über die aktuellen Indexzahlen finden Sie im Internet unter [http://www.statistik.at/statistiken/preise/verbraucherpreisindex/zeitreihen\\_und\\_verkettungen](http://www.statistik.at/statistiken/preise/verbraucherpreisindex/zeitreihen_und_verkettungen)

#### Impressum

Herausgeber, Medieninhaber:  
TREUHAND-UNION VILLACH Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.  
A-9500 Villach, Haydnstraße 5  
für den Inhalt verantwortlich:  
Mag. Christoph de Cillia / Mag. (FH) Melanie Tscheliesnig  
Sollten Sie diese Information nicht weiter erhalten wollen,  
wenden Sie sich bitte an Ihre Treuhand-Union Kanzlei.  
Druck: REMAprint Litteradruk / Layout & Satz: www.nikolausschmidt.com  
Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in diesem Journal trotz sorgfältiger  
Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Autors oder der  
Treuhand-Union ausgeschlossen ist.

#### TREUHAND-UNION

Das TU-Journal wird ausschließlich für Klienten der Treuhand-Union Gesellschaften und Partner geschrieben. Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber vereinfachend und kurz gehalten. Sie kann daher die individuelle Beratung nicht ersetzen, sondern soll als Anregung zu einer noch intensiveren Zusammenarbeit zwischen Ihnen und uns dienen.



Member of INTERNATIONAL